

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00001 vom 17. April 2014

ZH Verwaltungsgericht, 2014-04-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2014.00001

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00001 du 17 avril 2014

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00001 del 17 aprile 2014

Regeste

Aufenthaltsbewilligung | Familiennachzug für Kinder. Der Beschwerdeführer hat die gesetzlichen Nachzugsfristen verpasst (E. 3). Wichtige Gründe für einen verspäteten Familiennachzug liegen nicht vor. Die Vorbringen des Beschwerdeführers zum Gesundheitszustand der für die Betreuung der Kinder sorgenden Grossmutter und zum Aufenthaltsort der Kindsmutter sind unsubstanziert (E. 5.2). Der Familiennachzug scheitert darüber hinaus aus familienrechtlichen Gründen, zumal der Beschwerdeführer keinen Sorgerechtsnachweis erbracht hat (E. 6). Abweisung.

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer wirft der Vorinstanz eine Verletzung seines rechtlichen Gehörs vor, weil sie seine Kinder C und D nicht persönlich angehört habe. Gemäss Art. 47 Abs. 4 Satz 2 des Ausländergesetzes vom 16. Dezember 2005 (AuG) werden Kinder über 14 Jahre angehört, sofern dies erforderlich ist. Diese Bestimmung orientiert sich an Art. 12 des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (SR 0.107; vgl. hierzu Martina Caroni in: Martina Caroni/Thomas Gächter/Daniela Thurnherr [Hrsg.] , Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG], Bern 2010, Art. 47 N. 26). Aus beiden Bestimmungen ergibt sich allerdings kein Anspruch auf eine persönliche bzw. mündliche Anhörung der Kinder. Es genügt, wenn der Standpunkt des Kindes sonst wie in tauglicher Weise Eingang in das Verfahren gefunden hat (BGr, 14. September 2011, 2C_192/2011, E. 3.3.2, auch zum Folgenden). Das ist hier aufgrund der gleichgerichteten Interessenlage des Beschwerdeführers und seiner Kinder der Fall. Auf die genaue Kenntnis des Standpunkts der Kinder kommt es daher nicht an. Der Beschwerdeführer bzw. seine Kinder sind in ihrem Gehörsanspruch nicht verletzt.

E. 2

Die Vorinstanz kam zum Schluss, dass die Nachzugsfristen für den Familiennachzug der beiden Kinder des Beschwerdeführers verpasst worden seien und wies seinen Rekurs ab. In E.

E. 4

AuG an, dass die weiterhin notwendige Betreuung der Kinder im Herkunftsland etwa wegen des Todes oder der Krankheit der betreuenden Person nicht mehr gewährleistet ist (BB1 2002, 3709 ff., 3794).

E. 4.1

Neben der (damals) fehlenden Zustimmung seiner Ehefrau beruft sich der Beschwerdeführer auf die Erkrankung seiner Mutter, welche die Kinder gegenwärtig betreue und diese Aufgabe nicht mehr wahrnehmen könne. Grosseltern seien mit der Betreuung zweier Kinder selbst bei guter Gesundheit mit zunehmendem Alter auf Dauer überfordert. Soweit die Rekursinstanz davon ausgehe, die leibliche Mutter könne diese Betreuungsaufgaben übernehmen, sei darauf hinzuweisen, dass diese unbekannt abwesend sei. Der Beweis für diese Abwesenheit sei auch im Rahmen der Mitwirkungspflicht kaum zu erbringen, weshalb die Feststellung der Vorinstanz willkürlich sei. Auch wenn der Sorgerechts nachweis nicht habe erbracht werden können, sei notariell beglaubigt, dass die Kinder bislang von der Grossmutter betreut worden seien. Damit sei die familiäre Bande des Beschwerdeführers zu seinen Kindern nachgewiesen und werde auch im Rahmen des Möglichen gelebt, sodass der Schutzbereich von Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) tangiert sei. Bloss mögliche Integrationsschwierigkeiten der Kinder könnten deren Interesse am Verbleib beim Vater nicht tangieren.

E. 4.2

mit Hinweisen). Die Gefahr einer Entwurzelung und daraus folgender Integrationsschwierigkeiten erscheinen dabei umso wahrscheinlicher, je älter das Kind ist (vgl. zum Ganzen BGE 133 II 6 E. 3.1.1). Dem ist auch bei einer Änderung der Betreuungssituation (beispielsweise wegen des Todes oder Krankheit der bisherigen Betreuungsperson) insofern Rechnung zu tragen, als es zu untersuchen gilt, ob im Heimatland des Kindes zu seinen Gunsten Alternativen bestehen, die seinen Bedürfnissen und Möglichkeiten besser gerecht werden (BGE 133 II 6 E. 3.1.2). Die Behörden dürfen bei der Feststellung des Kindeswohls jedoch nicht ausser Acht lassen, dass es in erster Linie Sache der Eltern ist, den Aufenthaltsort des Kindes unter Berücksichtigung des Kindeswohls zu bestimmen (BGE 136 II 78 E. 4.8). Zudem geht es darum, Nachzugsgesuchen entgegenzuwirken, die rechtsmissbräuchlich erst kurz vor Erreichen des erwerbsfähigen Alters gestellt werden, wobei die erleichterte Zulassung zur Erwerbstätigkeit und nicht (mehr) die Bildung einer echten Familiengemeinschaft im Vordergrund steht (BB1 2002, 3709 ff., 3754 f. Ziff. 1.3.7.7). Die Bewilligung des Nachzugs nach Ablauf der Fristen hat nach dem Willen des Gesetzgebers die Ausnahme zu bleiben und darf nicht die Regel bilden; dabei ist Art. 47 Abs. 4 Satz 1 AuG jeweils aber so zu handhaben, dass der Anspruch auf Schutz des Familienlebens nach Art.

E. 4.3

Nach der Rechtsprechung ist nicht ausschliesslich auf das Kindeswohl abzustellen; es bedarf vielmehr einer Gesamtschau unter Berücksichtigung aller relevanten Elemente im Einzelfall. Dabei kommt es nicht bloss auf die bisherigen Verhältnisse an; auch nachträglich eingetretene oder gar künftige Umstände können wesentlich werden. Damit die persönliche und familiäre Situation der Kinder und ihre Möglichkeiten der Integration in der Schweiz umfassend berücksichtigt werden, sind namentlich ihr Alter, ihr Ausbildungsniveau und ihre Sprachkenntnisse zu beachten (BGE 133 II

E. 6

E. 3.1.1). Gerade Jugendliche, die bisher stets im Heimatland gelebt haben, sind nur mit Zurückhaltung aus ihrer bisherigen Umgebung und dem vertrauten Beziehungsnetz zu reissen (BGE 137 I 284 E. 2.2 f; BGr, 22. Februar 2013, 2C_578/2012, E.

E. 8

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes festzuhalten: Soweit ein Anwesenheitsanspruch geltend gemacht wird, ist Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG) zu erheben (Art. 83 lit. c Ziff. 2 BGG; vgl. BGr, 18. Juni 2007, 2D_3/2007 beziehungsweise 2C_126/2007, E. 2.2). Ansonsten ist nur die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG zulässig. Führt eine Partei sowohl ordentliche Beschwerde als auch Verfassungsbeschwerde, so hat sie beide Rechtsmittel in der gleichen Rechtsschrift einzureichen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.